

Kindergartenordnung



Kinder- und Jugendeinrichtungen
der Gemeinde Gilching

Träger des Kindergartens „Waldstrasse“:

Gemeinde Gilching
Rathausplatz 1
82205 Gilching
Tel. 08105 – 38 66 – 0
Mail: info@gemeinde.gilching.de

Als staatlich anerkannter Kindergarten arbeiten wir nach

dem

**Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
(BayKiBiG)**

und erfüllen damit den

Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag

Gilching, im Februar 2025

1. Betreuung und Mitwirkung der Eltern

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, geht der Träger davon aus, dass beide Eltern miteinander verheiratet, deutsche Staatsbürger sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird.

Die Betreuung des Kindes wird inhaltlich insbesondere durch die pädagogische Konzeption der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

Wird bei einem Ausflug der gesamten Gruppe ein Einverständnis durch die Personensorgeberechtigten nicht erteilt oder bringen sie ihr Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zum Sammelpunkt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch im Kindergarten.

2. Krankheiten des Kindes

Um eine Weiterverbreitung von Krankheiten im Kindergarten so minimal als möglich zu halten, weisen wir darauf hin, dass ein krankes Kind nicht im Kindergarten betreut werden kann.

Dazu zählen Kinder:

- welche Fieber, Erbrechen oder Durchfall haben
- welche über längere Zeit stark husten
- welche ansteckende Krankheiten haben

Im Fall einer ansteckenden Krankheit einer im Haushalt lebenden Person, bitten wir Sie, dass Kind und alle im Haushalt lebenden Geschwister bis zur vollständigen Symptommfreiheit zu Hause zu lassen.

Kinder werden in häuslicher Umgebung schneller gesund. Im Kindergarten sind keine Rückzugsmöglichkeit und gesonderte Betreuung möglich.

Der Kindergartenalltag ist für stark erkältete, fieberhafte oder geschwächte Kinder sehr anstrengend und sie sind neuen Krankheitserregern gegenüber anfälliger, als gesunde Kinder.

Hat Ihr Kind oder ein Familienangehöriger eine ansteckende Erkrankung ist der Kindergarten sofort zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind:

- die Erzieherin der Gruppe ist berechtigt, ein Kind, welches nicht gesund erscheint, abholen zu lassen
- bei Durchfall, Erbrechen und Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nach 48 Stunden Symptommfreiheit wieder besuchen
- im Falle eines Zeckenbisses werden die Eltern unverzüglich informiert, und das weitere Vorgehen gemeinsam besprochen

Wir bitten Sie zum Wohle des eigenen Kindes und auch der anderen Kinder, sich an die oben genannten Punkte zu halten. So können Kinder und Personal vor Ansteckungen geschützt und Krankheiten im Kindergarten reduziert werden.

In der Anlage erhalten Sie ein Merkblatt über das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelhygieneverordnung.

3. Verabreichung von Medikamenten im Kindergarten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über bestehende Erkrankungen/Allergien und regelmäßige Medikamentengabe vor Eintritt zu informieren.

Es besteht **keine Verpflichtung** der Einrichtung, dem Kind Medikamente zu verabreichen. Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe müssen schriftlich zwischen Eltern, dem zuständigen Arzt und der Einrichtung geregelt werden.

Die Medikamentengabe im Kindergarten ist auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, d.h. nur dann vorzunehmen, wenn sie medizinisch verordnet, notwendig und organisatorisch nicht von den Eltern durchführbar ist und kann nur durch unterwiesenen Personal erfolgen.

Zum Schutz aller Kinder wird vereinbart, dass Kinder keine Arzneimittel mit sich führen dürfen.

Notfallmedikament:

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie, Diabetes ...) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergarten festzulegen.

Bei akut lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen wird immer ohne Zögern ein Notarzt verständigt.

4. Öffnungszeiten

Um Ihrem Kind eine optimale Integration in den Kindergartenalltag zu ermöglichen, ist es wichtig, dass

- Ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht,
- Sie die Kernzeit beachten,
- Sie sich an die gebuchten Bring- und Abholzeiten halten.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die pädagogische Kernzeit in unserem Haus ist:

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

In dieser Zeit müssen die Kinder anwesend sein, damit wir intensiv an der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsplanes arbeiten können.

Kinder, welche spezielle Förderungen erhalten (Logopädie, Ergotherapie, Frühförderung ...) können während der Kernzeit weder frühzeitig herausgenommen werden, noch später zur Gruppe dazukommen.

Bitte legen Sie Termine mit den Therapeuten auf den Nachmittag.

Die Feststellung einer Kernzeit dient dazu, dass die pädagogischen Kräfte über einen bestimmten Zeitraum hinweg konzentriert Bildungsarbeit leisten können, ohne durch das Holen oder Bringen der Kinder gestört zu werden. (siehe BayKiBiG Art.21)

7. Schließzeiten

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes (in der Regel 30 Tage).

Zu Beginn des Kindergartenjahres erhalten Sie eine vorläufige Übersicht der Schließtage für Ihre Planung.

Alle übrigen Ferienzeiten sind mit Feriendienst geöffnet.

Zur Personalplanung wird die Anwesenheit Ihres Kindes in den Feriendiensten abgefragt.

Die zwischen Personensorgeberechtigten und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt.

8. Aufsicht und Haftung

Das Kind muss bis zur Einschulung persönlich an die zuständige pädagogische Fachkraft übergeben werden. Die Begrüßung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft ist im pädagogischen Konzept der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung geregelt und ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an den Kindergarten.

Das Kind ist von den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der Aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft.

Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen aktuell geführt ist.

Alleine darf das Kind nicht in den Kindergarten oder nach Hause gehen. Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein, um eine Abholung zu gewährleisten.

Unsere Aufsichtspflicht beginnt in den Kindergartenräumen und endet am jeweiligen Aufenthaltsort der Gruppe Ihres Kindes.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Notfällen erreichbar zu sein. Pro Personensorgeberechtigten ist hierzu mindestens eine Telefonnummer anzugeben. Diese muss für die Einrichtung jederzeit erreichbar sein. Jede Änderung der Nummer ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Kindergartenveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Begleitpersonen.

Für mitgebrachtes Spielzeug, Schmuck, Kleidung und ähnliches übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung.

Haustiere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Auf dem gesamten Gelände der Einrichtung besteht Rauchverbot.

Wir bitten Sie, in der Bring- und Abholsituation auf ihr Handy zu verzichten.

9. Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, insbesondere auch mit Mobiltelefonen durch Privatpersonen (Eltern, Großeltern, Besucher), ist auf dem gesamten Gelände der Einrichtung (einschließlich der Außenanlagen) untersagt.

10. Datenschutz

Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt (Schweigepflichtentbindung).

11. Versicherungsschutz

Ihr Kind ist nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts, sowie bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Grundstückes versichert.

Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Versorgung zur Folge haben, müssen sofort bei der Kindergartenleitung gemeldet werden, damit eine Unfallmeldung an den Versicherungsträger ergehen kann.

13. Rechtsgrundlage

Für die Arbeit im Gemeindekindergarten „Waldstrasse“ gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kindergartenordnung wurde im Februar 2025 nach neuesten rechtlichen Vorgaben für die gemeindlichen Einrichtungen überarbeitet und das pädagogische Konzept auf Grund aktueller Veränderungen angepasst.

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kindergartens Waldstrasse.